



Immissionsschutzrecht;

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB), Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen, am Standort Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen durch den zusätzlichen Einsatz von Behälter mit bis zu 60 m³ Volumen auf den Stückgutlagerflächen S29 und L21;
Ergebnis der allgemeinen UVP-Vorprüfung**

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB), Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen, betreibt am Standort Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen u.a. eine Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle mit einer Reihe von Nebeneinrichtungen (z.B. Tanklager, Lagerflächen). Mit Bescheid vom 29.10.2018 hat die Regierung von Oberbayern u.a. die Errichtung und den Betrieb der beiden neuen Stückgutlagerflächen L21 und S29 mit einer Lagerkapazität von jeweils 750 t Abfälle genehmigt.

Die GSB hat nun die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung dieser Stückgutlagerflächen beantragt. Alternativ zu den genehmigten geschlossenen Gebinden, IBC, Tankcontainer mit bis zu 1 m³ Größe sollen nun für flüssige Abfälle auch Tankauflieger, Absetztanks etc. mit bis zu 30 m³ Größe zwischengelagert werden. Alternativ zu den genehmigten geschlossenen Absetzmulden mit bis zu 15 m³ Größe für feste Abfälle ggf. mit anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sollen insoweit nun auch Container, Sattelaufliieger etc. mit bis zu 60 m³ Volumen zwischengelagert werden dürfen. Eine Änderung von Art und Zusammensetzung der Abfälle sowie eine Erhöhung der Lagerkapazität ist mit der beantragten Änderung nicht vorgesehen.

Bei den Stückgutlagerflächen handelt es sich für sich betrachtet um Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und gleichzeitig um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 3 der 4. BImSchV ab einer Lagerkapazität von 50 t. Zudem handelt es sich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV aber auch um Nebeneinrichtungen der Verbrennungsanlage nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Bei der Änderung der Stückgutlagerflächen handelt es sich somit um eine wesentliche Änderung der Verbrennungsanlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG, die nach dieser Vorschrift der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf.

Die GSB hat beantragt, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen. Die Regierung führt antragsgemäß ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durch,

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVP für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall ist § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. 7 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 zum UVP. Danach ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn unter Berücksichtigung insb. der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVP) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung aufgrund der in der Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

2. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP ist deshalb nicht erforderlich. Die Merkmale des Vorhabens lassen keine erheblichen Auswirkungen insb. auf standortspezifische Kriterien erwarten. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde:

Art und Menge der gelagerten Abfälle bleiben durch die vorgesehene Änderung unverändert. Es sind keine Bautätigkeiten erforderlich. Es ergeben sich insb. keine Veränderungen hinsichtlich Flächeninanspruchnahme, Landschaftsbild etc. Die Änderungen betreffen die bereits mit Lagerflächen genehmigten Bereiche des Standorts.

Im Hinblick auf die Luftreinhaltung ergeben sich durch die größeren Behälter im bestimmungsgemäßen Betrieb keine relevanten neuen oder zusätzlichen Auswirkungen, die zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen könnten. Dies gilt auch für die Belange des Lärmschutzes. Insb. ist nicht mit entscheidungserheblichen Änderungen bei den Fahrzeugbewegungen zu rechnen.

Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen eines Störfalls wurde im Hinblick auf die größeren Behälter eine ergänzende Auswirkungsbetrachtung vorgenommen. Dabei hat sich bei Berücksichtigung der getroffenen störfallbegrenzenden Maßnahmen wie Alarmierung durch Grenzstandschalter und Auffangen bzw. Abpumpen von ausgetretener Flüssigkeit in der Entwässerungsrinne ergeben, dass durch die Änderung mit keinen relevanten Außenwirkungen außerhalb des Werksgeländes zu rechnen ist bzw. die Wahrscheinlichkeit hierfür

als sehr gering einzustufen ist. Durch die Änderung ist auch nicht mit einer erstmaligen Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands i.S.d. § 3 Abs. 5c BImSchG zu benachbarten Schutzobjekten zu rechnen. Dies wurde durch Sachverständige nach § 29b BImSchG bestätigt.

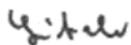
Im Hinblick auf die Anforderungen des Gewässerschutzes wurde von einem AwSV-Sachverständigen bestätigt, dass unter Berücksichtigung von organisatorischen Maßnahmen die erforderlichen Anforderungen hinsichtlich des Gewässerschutzes eingehalten werden können.

Weitere relevante Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Auch soweit bestimmte Bereiche nicht explizit angesprochen wurden, kann nach überschlägiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hierdurch nicht zu besorgen sind.

3. Fazit

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Einschätzung gilt auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale, insb. der Größe des Vorhabens, und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf alle relevanten standortspezifischen Kriterien nicht zu besorgen.

Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.



Grüntaler
Regierungsrat